



# KWF-Programm

## »Stabilisierung & Erhaltung«

im Rahmen der KWF-Richtlinie »Stabilisierung & Erhaltung«

### Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel ist es, durch Maßnahmen, die der Unternehmensstabilisierung dienen, die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgschancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU sicherzustellen und eine Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Entwicklungspotenzial, hoher Wertschöpfung, einem hohen Internationalisierungsgrad und qualifizierten Arbeitsplätzen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie und Tourismus. Die Unterstützung soll zur Wettbewerbsstärkung der Kärntner Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Kärnten beitragen.

Auf das gegenständliche KWF-Programm finden die definierten Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen nur beschränkt bzw. keine Anwendung, da es sich um ein KWF-Programm für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten handelt und der Erhalt von einer maßgeblichen Anzahl von Arbeitsplätzen im Fokus steht.

#### **Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

**IBW | EFRE & JTF 2021–2027**  
Investitionen in Beschäftigung  
und Wachstum | Europäischer  
Fonds für regionale Entwicklung &  
Just Transition Fund 2021–2027

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015



1.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
1.1.	Förderungskunde .....	3
1.2.	Mindestvoraussetzungen.....	3
1.3.	Art der Förderung.....	3
2.	Besondere Bestimmungen.....	3
2.1.	Förderbare Projekte .....	3
2.2.	Ausmaß der Förderung.....	3
3.	Sonstige Bestimmungen .....	3
3.1.	Subsidiarität   Kumulierung .....	3
3.2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	4
3.3.	Laufzeit .....	4

# 1. Allgemeine Bestimmungen



## 1.1. Förderungskunde

Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts müssen in Kärnten realisiert werden.

## 1.2. Mindestvoraussetzungen

Ein Förderungsantrag ist beim KWF einzubringen.

## 1.3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a) Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b) Gewährung von Darlehen

# 2. Besondere Bestimmungen

## 2.1. Förderbare Projekte

Unterstützt werden Stabilisierungsmaßnahmen von Unternehmen, die nicht in der Lage sind, sich am Kapitalmarkt ausreichend zu finanzieren, aber ein ertragsfähiges bzw. zukunftsfähiges Geschäftsmodell etabliert haben.

## 2.2. Ausmaß der Förderung

Die KWF-Förderung kann sich aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis maximal 50 % der Kosten für temporäre Begleitmaßnahmen (z.B.: Management auf Zeit) und | oder einem KWF-Darlehen zusammensetzen. Die Höhe des KWF-Darlehens ist abhängig von der Unternehmensgröße und der Mitarbeiterinnen- | Mitarbeiteranzahl. Die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht dürfen nicht überschritten werden.

# 3. Sonstige Bestimmungen

## 3.1. Subsidiarität | Kumulierung

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieses KWF-Programms erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

## 3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte Richtlinie und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils geltenden Fassung.



## 3.3. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 1. Juni 2024 in Kraft und ist bis 31. Dez. 2030 befristet.